

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

per E-Mail: st1@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GL/176/LR
Wien, 31.10.2016

Betreff: GZ. BMVIT-170.706/0011-IV/ST1/2015
Stellungnahme 18. Novelle zum Führerscheinggesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte zur 18. Novelle des Führerscheinggesetzes (FSG) sowie zum bestehenden Ausbildungskonzept der FahrschülerInnen nach § 6 FSG-Durchführungsverordnung binnen offener Frist Stellung nehmen:

§ 2 Z 1a – Klasse B Kraftwagen:

Mit dem neu eingeführten § 2 Z 1a des Entwurfes der 18. FSG-Novelle fallen unter die Klasse B, abweichend zu Abs. 1 Z 5 lit. a FSG, nun auch Kraftwagen, deren höchstzulässige Gesamtmasse bis zu 4250 kg beträgt, sofern sie elektrisch angetrieben, sie für den Gütertransport eingesetzt, keine Anhänger damit gezogen werden und der Lenker eine Ausbildung im Ausmaß von 5 Unterrichtseinheiten absolviert hat. Zudem muss der Code 120 in den Führerschein eingetragen werden.

Das Österreichische Rote Kreuz schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass nicht nur elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge zukünftig von der Klasse B umfasst werden, sondern auch solche Kraftwagen, die mit anderen alternative Antriebstechniken wie mit Wasserstoff, Gas oder Ähnlichem ausgestattet sind.

§ 6 der FSG-Durchführungsverordnung - Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen:

Das ÖRK möchte in diesem Zusammenhang an die Stellungnahme zur 10. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung aus 2012 sowie an die Stellungnahme zur 17. FSG-Novelle vom



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

25.05.2016 erinnern, die sich auf § 6 der FSG-Durchführungsverordnung und der darin enthaltenen, bisher unveränderten, Ausbildungsinhalte von FahrschülerInnen bezogen haben.

Nach Abs. 1 der oben genannten Bestimmung werden die Klassen AM und D (DE) von der theoretischen Unterweisung und den praktischen Übungen der FahrschülerInnen sämtlicher sonstiger Klassen ausgenommen. Zur Klasse AM gehören Motorfahräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge.

Eine sachliche Begründung für die Ausnahme der Klasse AM in diesem Zusammenhang ist für uns nicht ersichtlich. Im Gegenteil – denkt man an die Verkehrssicherheit, insbesondere von jungen MopedfahrerInnen, ist es unserer Ansicht nach essentiell, dass alle Personen, sobald sie motorisiert am Straßenverkehr teilnehmen, Mindestkenntnisse hinsichtlich den lebensrettenden Sofortmaßnahmen besitzen.

LenkerInnen mit einer Lenkerberechtigung der Klasse AM sind unserer Meinung nach als vollwertige TeilnehmerInnen im Straßenverkehr den gleichen Gefahren, aber auch den gleichen Verpflichtungen ausgesetzt, wie jede/r andere VerkehrsteilnehmerIn. Mit einer entsprechenden Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen können sie diesen Verpflichtungen auch qualifizierter nachkommen.

Aus diesem Grund spricht sich das ÖRK erneut dafür aus, die Klasse AM zur 6-stündigen Ausbildung „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ zu verpflichten.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner
Tel +43/1/589 00-417
E-Mail leonie.rosner@roteskruz.at